

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2020)

zum Thema:

**Datenweitergabe an Anwalt von Coronaleugnern durch Akteneinsicht?**

und **Antwort** vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25420

vom 02. November 2020

über Datenweitergabe an Anwalt von Coronaleugnern durch Akteneinsicht?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass im Rahmen einer Feststellungsklage gegen die Auflösung der so genannten „Querdenken“-Demonstration am 1. August 2020 dem Anwalt der klagenden Partei Einsicht in polizeiliche Akten gewährt wurde, so wie dieser es öffentlich in einem Internetvideo behauptet?

2. Wenn ja, wann ist die Akteneinsicht erfolgt?

Zu 1. und 2.:

Der Vorlageverpflichtung aus § 99 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgend wurden durch die Polizei Berlin dem Verwaltungsgericht Berlin die streitgegenständlichen Verwaltungsakten übermittelt. Die Durchführung der Akteneinsicht im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 1 VwGO erfolgte durch das Verwaltungsgericht Berlin. Zu welchem Zeitpunkt die Einsicht in die Akten durch das Verwaltungsgericht Berlin gewährt wurde, ist dem Senat nicht bekannt.

3. Welche Informationen über Anmelder\*innen der Gegenversammlungen sind im Rahmen des Feststellungsklageverfahrens von der Polizei ans Gericht übermittelt worden und sind somit im Wege der Akteneinsicht dem Anwalt der klagenden Partei zur Kenntnis gelangt, insbesondere

- a. Namen?
- b. Meldeadressen?
- c. Informationen aus polizeilichen Führungszeugnissen?
- d. Informationen aus welchen polizeilichen Datenbanken?

Zu 3.a. bis d.:

Die Verwaltungsakten enthielten Informationen der Versammlungsbehörde, aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung der Polizei Berlin sowie Informationen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Neben den Namen der die relevanten Gegenversammlungen anmeldenden Personen enthielt der Verwaltungsvorgang unter anderem polizeiliche Gefährdungsbewertungen zu der streitgegenständlichen Versammlung, in denen unter anderem gefahrenrelevante Erkenntnisse – mitunter auch Aussagen zu einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen – zu den Anmeldenden der relevanten Gegenversammlungen aufgeführt sind. Meldeadressen wurden nicht übermittelt.

4. Inwieweit wurde oder wird geprüft, ob bei der Übermittlung der polizeilichen Unterlagen an das Verwaltungsgericht die personenbezogenen Daten von Anmelder\*innen der Gegenversammlungen – etwa durch Schwärzungen – ausreichend geschützt wurden? Mit welchem Ergebnis?

Zu 4.:

Die Prüfung der Polizei Berlin, inwieweit zum Schutz personenbezogener Daten erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Schwärzungen einzelner Daten, vor Übersendung des Verwaltungsvorgangs an das Gericht im erforderlichen Umfang vorgenommen wurden, dauert derzeit noch an. Vorsorglich hat die Polizei Berlin eine Mitteilung an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Artikel 33 der Datenschutzgrundverordnung gemacht.

Berlin, den 16. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport